

Bestimmungen zum Erwerb des Realschulabschlusses

Termine: (entnommen der VWV „Bedarf und Schuljahresablauf 2023/2024“)

Vorprüfungen:	Englisch:	08.01.2024
	Deutsch:	10.01.2024
	Mathematik:	12.01.2024
	Naturwissenschaften:	15.01.2024
Notenschluss 2. Schulhalbjahr:		17.04.2024
Letzter Schultag:		22.04.2024
Bekanntgabe der Vornoten:		22.04.2024
Wahl des naturwissenschaftlichen und des mündlichen Prüfungsfaches:		bis spätestens 24.04.2024
Schriftliche Prüfungen:	Englisch	24.04.2024 (180 min)
	Deutsch	26.04.2024 (240 min)
	Mathematik	30.04.2024 (240 min)
	Biologie	02.05.2024 (150 min)
	Physik/Chemie	03.05.2024 (150 min)
Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse im Fach Englisch (schriftlichen Teil) und Bekanntgabe des Organisationsplanes für die fachpraktische Englischprüfung		bis 08.05.2024
Konsultationen		im Zeitraum 06.05. – 23.05.2024
Fachpraktischer Teil Englischprüfung		im Zeitraum 13.05. – 17.05.2024
Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der vorläufigen Endnoten in Deutsch, Mathe und dem naturwissenschaftlichen Prüfungsfach		17.05.2024
Mündliche Prüfungen:		im Zeitraum 24.05. – 12.06.2024
Zeugnisübergabe:		14.06.2024

Bestimmungen: (siehe auch Schulordnung Ober- und Abendoberschule „SOOSA“)

- Jeder Schüler wählt ein schriftlich nicht geprüftes Fach, als Fach für eine mündliche Prüfung bis spätestens 24.04.2024.
- Auf Antrag kann jeder Schüler in **bis zu zwei** Fächern eine zusätzliche mündliche Prüfung ablegen. Der Antrag dafür ist bis spätestens 21.05.2024 zu stellen.
- Die schriftlichen Prüfungen beginnen jeweils 8.00 Uhr.
- Nichtteilnahme an den Prüfungen sind nur aus wichtigem Grund, vor allem Krankheit, möglich
 - Vorsitzender der Prüfungskommission entscheidet
 - Grund muss vor Beginn der Prüfung geltend gemacht werden (ärztl. Attest)
 - nachträglich kann eine Krankheit nicht geltend gemacht werden
- → bei unentschuldigtem Fehlen, wird die Prüfung mit „ungenügend“ bewertet
- (versuchte) Täuschungen können zum Ausschluss von der Prüfung führen und werden mit dem Ergebnis „ungenügend“ bewertet

Der Prüfungsteilnehmer hat die Abschlussprüfung **bestanden**, wenn

- alle Endnoten mindestens „ausreichend“ (Note 4) sind oder
- die Endnote „mangelhaft“ (Note 5) in einem Fach durch die Note „befriedigend“ (Note 3) oder besser in einem anderen Fach ausgeglichen wird oder
- die Endnote „mangelhaft“ (Note 5) in 2 Fächern, zu denen nicht die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und das gewählte naturwissenschaftliche Fach gehören, durch die Endnoten „gut“ (Note 2) und „befriedigend“ (Note 3) oder besser in 2 anderen Fächern ausgeglichen wird.

Über das Bestehen der Abschlussprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Vorliegen aller Endnoten in einer Schlusssitzung.

Die Endnote in Fächern, in denen eine mündliche oder schriftliche Prüfung abgelegt wurde, wird wie folgt ermittelt:

- Note der Prüfung und Jahresnote der Klasse 10 fließen zu je ein Halb in die Berechnung der Endnote ein.
- Wird eine zusätzliche mündliche Prüfung abgelegt, fließen die beiden Prüfungen zu jeweils einem Drittel und die Jahresnote aus Klasse 10 auch zu einem Drittel in die Berechnung der Endnote ein.

Ich habe/Wir haben die Bestimmungen zum Realschulabschluss zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten